

UNIVERSITÄT ZU KÖLN
LEHRSTUHL FÜR ALLGEMEINE STAATSLEHRE,
STAATS- UND VERWALTUNGSRECHT
Universitätsprofessor Dr. Joachim Burmeister

- Wiss. Assistent Dr. Ralf Röger -

Dr. Ralf Röger, Universität zu Köln, Lehrstuhl für Allg. Staatslehre, Staats- und Verwaltungsrecht, 50923 Köln

Ausschuß für Wissenschaft und Forschung
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

Albertus-Magnus-Platz
50923 Köln (Lindenthal)

TEL.: 0221/470-4454

0221/470-4453

FAX: 0221/470-5135

E-MAIL: ralf.roeger@uni-koeln.de

Homepage:

<http://www.uni-koeln.de/jur-fak/roeger>

Köln, den 10.04.97

Betr.: Schriftliche Stellungnahme zum Gesetzentwurf LT-Dr. 12/1708

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,
sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersende ich Ihnen meine schriftliche Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Änderung des Universitätsgesetzes und des Fachhochschulgesetzes, LT-Dr. 12/1708 vom 16.01.1997.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. iur. Ralf Röger



Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Universitäts- gesetzes und des Fachhochschulgesetzes NW (LT-Dr. 12/1708)

von

Dr. iur. Ralf Röger

Wissenschaftlicher Assistent am Lehrstuhl für Allgemeine Staatslehre, Staats- und Verwaltungsrecht der Universität zu Köln

- I. Änderung der Aufgabenbeschreibung der Universitäten und Fachhochschulen in § 3 Abs. 1 UG-E, § 3 Abs. 1 FHG-E (Art. I Nr. 1 und Art. II Nr. 1 des Gesetzentwurfs)
 1. Mitarbeit an der Erhaltung des demokratischen und sozialen Rechtsstaates und an der Verwirklichung der verfassungsrechtlichen Wertentscheidungen
 2. Rechtliche Normierung einer Forschungsfolgenverantwortung
- II. Änderung der Aufgabenbeschreibung der verfaßten Studentenschaften in § 71 Abs. 2 und 3 UG-E (Art. I Nr. 2 des Gesetzentwurfs)
 1. Begriffsbestimmung „allgemeinpolitisches Mandat“
 2. Überprüfung der Regelungen anhand dieses Begriffsverständnisses
 - a) Von den „hochschulpolitischen“ Belangen und Fragen zu „den“ Belangen in „Hochschule und Gesellschaft“ (§ 71 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 UG-E)
 - b) Mitwirkung an der Erfüllung der erweiterten Hochschulaufgaben, § 71 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 UG-E
 - c) Förderung der politischen Bildung, des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewußtseins und der Bereitschaft zur aktiven Toleranz als eigenständige Aufgabe (§ 71 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 UG-E)
 - d) Förderung der Diskussion und Veröffentlichung zu allgemeinen gesellschaftspolitischen Fragen (§ 71 Abs. 2 Satz 3 UG-E)
 3. Die verfassungsrechtlichen Gründe für die Unzulässigkeit eines „allgemeinpolitischen Mandats“
 - a) Verletzung von Grundrechten der Studenten
 - b) Staatsorganisationsrechtliche Betrachtung: demokratische Willensbildung vom Volk zu den Staatsorganen
- III. Ersetzung des Begriffs „Studentenschaft“ durch „Studierendenschaft“ (Art. I Nr. 3, Art. II Nr. 2 des Gesetzentwurfs)
- IV. Schlußbetrachtung

Der Gesetzentwurf 12/1708 der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 16.1.1997 zur Änderung des Universitätsgesetzes und des Fachhochschulgesetzes wirft eine Reihe juristischer Fragen insbesondere im Hinblick auf die Verfassungsmäßigkeit der erstrebten Änderungen auf. Im folgenden sollen die geplanten Modifikationen geordnet nach ihren Regelungsinhalten untersucht werden: Zuerst wird auf die Änderung der Aufgabenbeschrei-

bung der Universitäten und Fachhochschulen in § 3 Abs. 1 UG-E und § 3 Abs. 1 FHG-E (Art. I Nr. 1 und Art. II Nr. 1 des Gesetzentwurfs) einzugehen sein; anschließend wird die Änderung der Aufgabenbeschreibung der verfaßten Studentenschaften in § 71 Abs. 2 und 3 UG-E (Art. I Nr. 2 des Gesetzentwurfs) betrachtet; den Abschluß bildet die Bewertung der sprachlichen Modifikation, die durch die Ersetzung des Begriffs „Studentenschaft“ durch „Studierendenschaft (Art. I Nr. 3, Art. II Nr. 2 des Entwurfs) eintreten soll.

I. Änderung der Aufgabenbeschreibung der Universitäten und Fachhochschulen in § 3 Abs. 1 UG-E, § 3 Abs. 1 FHG-E (Art. I Nr. 1 und Art. II Nr. 1 des Gesetzentwurfs)

Die beiden in Art. I Nr. 1 und in Art. II Nr. 1 des Gesetzentwurfs vorgesehenen Änderungen der Aufgabenbeschreibungen von Universität und Fachhochschule sind unterschiedlich zu bewerten: Die den Hochschulen zur Aufgabe gemachte Mitarbeit an der Verwirklichung der verfassungsrechtlichen Wertentscheidungen ist rechtlich zulässig und lediglich unter politischen Opportunitäts Gesichtspunkten zu überdenken (dazu sub 1); die den Hochschulen und hier den wissenschaftlich tätigen Hochschulangehörigen auferlegte Folgenverantwortung ist dagegen verfassungsrechtlich in hohem Maße bedenklich und nur im Rahmen einer restriktiven Interpretation überhaupt als zulässig zu erachten (dazu sub 2).

1. Mitarbeit an der Erhaltung des demokratischen und sozialen Rechtsstaates und an der Verwirklichung der verfassungsrechtlichen Wertentscheidungen

Die vorgesehene Einführung eines § 3 Abs. 1 Satz 2 UG-E bzw. § 3 Abs. 1 Satz 3 FHG-E soll die Universitäten und Fachhochschulen verpflichten, „*an der Erhaltung des demokratischen und sozialen Rechtsstaates und an der Verwirklichung der verfassungsrechtlichen Wertentscheidungen*“ mitzuarbeiten. Rein regelungstechnisch ist hierzu folgendes zu bemerken: Da die Staatsstrukturprinzipien „Rechtsstaat“, „Demokratie“ und „Sozialstaat“ kein Selbstzweck sind, sondern Mittel zur Realisierung und Sicherung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, dient die „*Erhaltung des demokratischen und sozialen Rechtsstaates*“ stets „*der Verwirklichung der verfassungsrechtlichen Wertentscheidungen*“, so daß der erste Teil des Satzes insoweit tautologisch ist. Es würde also ausreichen, wenn § 3 Abs. 1 Satz 2 UG-E bzw. § 3 Abs. 1 Satz 3 FHG-E die Form hätte: „*Sie arbeiten dadurch an der Verwirklichung der verfassungsrechtlichen Wertentscheidungen mit*“; die „*Erhaltung des demokratischen und sozialen Rechtsstaates*“ ist damit selbstverständlich und implizit vorausgesetzt.

Inhaltlich ist die geplante Aufgabenmodifizierung wie folgt zu bewerten: Die an die Hochschulen als staatliche Einrichtungen und Körperschaften des öffentlichen Rechts gerichtete Aufforderung zur Mitarbeit an der Verwirklichung von Verfassungszielen und -werten ist verfassungsgemäß. Keine staatliche Einrichtung oder durch staatlichen Hoheitsakt gegründete und mit Hoheitsgewalt ausgestattete öffentlich-rechtliche Körperschaft darf verfassungsfeindlich agieren; das Grundgesetz geht selbstverständlich davon aus, daß staatliche Einrichtungen und Organisationseinheiten auch die verfassungsrechtlichen Wertentscheidungen, die das *gesamte* staatliche Verhalten zu prägen und zu determinieren haben, verwirklichen.

Diese selbstverständliche, implizite Verfassungserwartung wird offenbar bei einer *personalisierten* Betrachtung: Eine „institutionalisierte“ Formulierung wie „*Die Hochschulen ... arbeiten ... mit*“ darf nicht darüber hinwegtäuschen, daß die der Hochschule zugewiesenen Aufgaben im Ergebnis stets von Menschen erfüllt werden. Die den Universitäten aufgebene „Pfleger und Entwicklung der Wissenschaften durch Forschung, Lehre und Studium“ (§ 3 Abs. 1 Satz 1 UG) bzw. die den Fachhochschulen aufgebene „anwendungsbezogene Lehre“ und die Wahrnehmung entsprechender „Forschungs- und Entwicklungsaufgaben“ (§ 3 Abs. 1 FHG) wird ganz überwiegend von Beamten und Angestellten des öffentlichen Dienstes in die Tat umgesetzt. Diese stehen aber per se zum Staat in einem besonderen Pflichten- und Treueverhältnis, wie § 2 Abs. 1 BRRG, § 2 LBG, §§ 6, 8 BAT belegen. Die an einer Hochschule tätigen Beamten haben, ohne daß es einer spezifisch hochschulrechtlichen Verankerung bedürfte, die Gewähr dafür zu bieten, daß sie „*jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes*“ eintreten (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 BRRG, § 6 Abs. 1 Nr. 2 LBG), die an einer Hochschule tätigen Angestellten sind ausdrücklich verpflichtet, sich durch ihr „*gesamtes Verhalten zur freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes [zu] bekennen*“ (§ 8 Abs. 1 Satz 2 BAT). Von daher sind die in personeller Hinsicht vornehmlich zur Umsetzung des § 3 Abs. 1 Satz 1 UG berufenen Personen auch ohne die Einfügung eines § 3 Abs. 1 Satz 2 UG-E verpflichtet, die verfassungsrechtlichen Wertentscheidungen und damit auch den demokratischen und sozialen Rechtsstaat *aktiv* zu vertreten. Hochschulrechtlich wird dies noch gestützt durch § 7 HRG, der als Ziel der Vermittlung von fachlichen Kenntnissen, Fähigkeiten und Methoden die Befähigung des Studenten zu „verantwortlichem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat“ vorgibt; darüber hinaus bestimmt Art. 5 Abs. 3 Satz 2 GG, daß die „*Freiheit der Lehre nicht von der Treue zur Verfassung [entbindet]*“.

Dies alles belegt, daß die in Art. I Nr. 1, Art. II Nr. 1 des Gesetzentwurfs vorgesehene Einführung eines § 3 Abs. 1 Satz 2 UG-E, § 3 Abs. 1 Satz 3 FHG-E zwar einerseits rechtlich zulässig, aber andererseits auch rechtlich überflüssig ist, da die dort postulierte Bindung an die Verwirklichung der verfassungsrechtlichen Wertentscheidungen per se schon besteht. Von daher steht die Gesetzesänderung im politischen Ermessen der Legislative, bei deren Ausübung der Landesgesetzgeber folgendes berücksichtigen sollte:

Die - wie dargestellt „ohne Not“ erfolgende - Einführung einer solchen Regelung könnte als Indiz dafür angesehen werden, daß der nordrhein-westfälische Landtag von den an nordrhein-westfälischen Universitäten und Fachhochschulen tätigen Personen den Eindruck gewonnen habe, daß diese zunehmend un-demokratisch, unsozial, nicht rechtsstaatlich und unter Verkennung der verfassungsrechtlichen Wertentscheidungen agierten und deshalb durch einen § 3 Abs. 1 Satz 2 UG-E bzw. § 3 Abs. 1 Satz 3 FHG wieder an ihre eigentlich selbstverständlichen verfassungsrechtlichen Bindungen erinnert werden müßten. Der in § 3 Abs. 1 Satz 2 UG-E, § 3 Abs. 1 Satz 3 FGH-E insoweit zum Ausdruck kommende „erhobene Zeigefinger“ erweckt den Anschein, daß es in Nordrhein-Westfalen ein Defizit an Verfassungstreue an den Hochschulen und damit in personam beim Hochschulpersonal zu verzeichnen gebe. Daß eine solche von Verfassungsfeindlichkeit oder auch nur „Verfassungsignoranz“ gekennzeichnete Situation in der Realität nicht vorliegt (zumindest nicht bei dem von der Gesetzesänderung betroffenen Hochschulpersonal), dürfte außer Frage stehen. Ob der Landesgesetzgeber dennoch ein solches Signal setzen will, bleibt juristisch betrachtet seiner Entscheidung überlassen. Dem Verfasser als einem an einer nordrhein-westfälischen Universität tätigen Wissenschaftler erscheint die vorgesehene Einführung eines § 3 Abs. 1 Satz 2 UG-E, § 3 Abs. 1 Satz 3 FHG-E jedenfalls inopportun.

2. Rechtliche Normierung einer Forschungsfolgenverantwortung

Die in Art. I Nr. 1, Art. II Nr. 1 des Gesetzentwurfs vorgesehene rechtliche Normierung einer Forschungsfolgenverantwortung ist im Unterschied zu der zuvor behandelten Modifikation der Aufgabenbeschreibung verfassungsrechtlich bedenklich und nur im Rahmen einer restriktiven Interpretation als zulässig zu erachten.

Die Frage, inwieweit der einfache (Landes-)Gesetzgeber in Anbetracht der in Art. 5 Abs. 3 GG verankerten Wissenschaftsfreiheit überhaupt befugt sein kann, der Institution Hochschule und - bei der auch hier notwendigen personalisierten Betrachtung - den an einer Hochschule tätigen Wissenschaftlern eine Pflicht zur Auseinandersetzung „mit den möglichen Folgen einer Nutzung ihrer Forschungsergebnisse“ „im Bewußtsein ihrer Verantwortung gegenüber der Gesellschaft und der Umwelt“ aufzuerlegen, ist grundsätzlich nicht neu. Sie wurde umfassend in den siebziger Jahren diskutiert, als der hessische Landesgesetzgeber das Hessische Hochschulgesetz um eine Regelung ergänzte, die u.a. verlangte: „Alle an Forschung und Lehre beteiligten Mitglieder und Angehörigen der Hochschule haben die gesellschaftlichen Folgen wissenschaftlicher Erkenntnis mitzubedenken“ (§ 6 HUG; die Norm wurde 1974 hinsichtlich einer in ihrem Satz 2 enthaltenen und hier nicht weiter interessierenden Informationsverpflichtung geändert und ist in dieser geänderten Fassung noch heute gültig). Diese Gesetzesänderung war in der Literatur erheblicher Kritik ausgesetzt (vgl. Hans-Wolfram Kupfer, Informationspflicht für Wissenschaftler - Verfassungsrechtliche Bemerkungen zu § 6 HUG, WissR 1971, Bd. 4, S. 117 ff., der sie a.a.O. S. 140 als „verfassungswidrig und daher nichtig“ bezeichnet; Walter Schmitt Glaeser, Die Freiheit der Forschung, WissR 1974, Bd. 7, S. 107, 113 ff., der sie a.a.O., S. 113 als „denkwürdige[s] und aktuelle[s] Paradebeispiel für einen eklatanten Verstoß gegen die Freiheitsgarantie des Art. 5 Abs. 3 Satz

1 GG“ bezeichnet); und auch das Bundesverfassungsgericht konnte die Norm nur im Wege einer verfassungskonformen restriktiven Interpretation als noch verfassungsgemäß bewerten (BVerfGE 47, 327), worauf gleich noch einzugehen sein wird. In jüngerer Zeit flammte die Diskussion um die gesetzliche Normierung einer Folgenverantwortung im Zusammenhang mit der Novellierung des § 27 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) wieder auf; auch hier wurde in der Literatur deutliche Kritik laut (vgl. Jörg Wolff, Forschung zwischen Freiheit und gesellschaftlicher Verantwortung - Zur 5. Novelle des Niedersächsischen Hochschulgesetzes, Forschung & Lehre 1995, Heft 12, S. 683 ff.).

Für die Frage, inwieweit die intendierte nordrhein-westfälische Gesetzesänderung mit der grundrechtlich garantierten Wissenschaftsfreiheit vereinbar ist, können und müssen vor allem die einschlägigen und für die Verfassungsauslegung verbindlichen Aussagen des Bundesverfassungsgerichts aus seinem Hochschulurteil (BVerfGE 35, 79) und seiner Entscheidung zu § 6 HUG (BVerfGE 47, 327) herangezogen werden. Hiernach ist von folgender Situation auszugehen:

Die in § 3 Abs. 1 Satz 5 UG-E, § 3 Abs. 1 Satz 4 FHG-E von den Hochschulen geforderte Auseinandersetzung mit den möglichen Folgen einer Nutzung ihrer Forschungsergebnisse im Bewußtsein ihrer Verantwortung gegenüber der Gesellschaft und der Umwelt stellt einen Eingriff in den durch Art. 5 Abs. 3 GG geschützten Freiraum wissenschaftlicher Tätigkeit dar. Das Bundesverfassungsgericht hat zu der insoweit vergleichbaren Regelung des § 6 HUG ausgeführt: *„Ziel und Zweck dieser Verpflichtung ist es, die Wissenschaftler an ihre Verantwortung gegenüber der Allgemeinheit zu erinnern und die Allgemeinheit vor gefährlichen Auswirkungen der Wissenschaft zu schützen [...]. Im persönlichen Bereich des einzelnen Wissenschaftlers kann vor allem die wissenschaftliche Fragestellung und Bewertung wissenschaftlicher Erkenntnisse in Forschung*

und Lehre dadurch beeinflusst werden, weil die Wissenschaftler unabhängig von ihrem eigenen wissenschaftstheoretischen Standort die gesellschaftlichen Folgen mitzubedenken haben. Dadurch wird in den eigengesetzlichen Prozeß wissenschaftlichen Suchens und Erkennens von außen eingegriffen. Die Beschwerdeführer werden in ihrer freien wissenschaftlichen Betätigung betroffen; denn es ist ihnen untersagt, den Gesichtspunkt der gesellschaftlichen Folgen außer acht zu lassen.“ (BVerfGE 47, 327, 378).

Eine solche Beschränkung der freien wissenschaftlichen Betätigung ist aber mit Art. 5 Abs. 3 GG unvereinbar: Art. 5 Abs. 3 GG garantiert der wissenschaftlichen Forschung einen vorbehaltlos gewährter Freiraum, in welchem „absolute Freiheit von jeder Ingerenz öffentlicher Gewalt“ zu herrschen hat (BVerfGE 35, 79, 112; 47, 327, 367). Dies wird auch durch den in Art. 5 Abs. 3 Satz 2 GG normierten Treuevorbehalt („Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung“) nicht relativiert, da die vorgesehene Folgenverantwortung ja gerade spezifisch den Bereich der Forschung betrifft.

Dem läßt sich auch nicht entgegenhalten, daß die intendierte Regelung nicht „die Wissenschaftler“, sondern „die Hochschulen“ als Normadressaten anspricht. Unabhängig davon, inwieweit sich die Hochschulen selbst aus dem auch ihnen zustehenden Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit (vgl. BVerfGE 15, 256, 262; Herbert Bethge, in Michael Sachs, GG, 1996, Art. 5 Rn. 210: „Art. 5 III 1 ist das Grundrecht der deutschen Universität“) gegen die intendierten Regelungen wenden könnten, ist der eigentliche Adressat der Normen doch der Wissenschaftler selbst. Nur er als Person kann sich einer gegenüber Gesellschaft und Umwelt bestehenden Verantwortung „bewußt“ werden; nur er als Person kann sich mit den Folgen seiner Forschungsergebnisse „auseinandersetzen“. Genauso wenig, wie eine Hochschule als solche „forschen“ kann, kann eine Hochschule eine institutionalisierte Forschungsverantwortung überneh-

men; Forschung und Forschungsverantwortung ist im Ergebnis stets eine Angelegenheit des in der Hochschule tätigen Wissenschaftlers als Person.

Weiterhin läßt sich die in § 3 Abs. 1 Satz 5 UG-E, § 3 Abs. 1 Satz 4 FHG-E beabsichtigte Regelung auch nicht als ein bloßer moralischer Appell qualifizieren, der keine rechtliche Verpflichtung enthält und dem daher insoweit keine Eingriffsqualität zukäme. Forschung geschieht niemals nur und ausschließlich in einem einer äußeren Bewertung unzugänglichen Innenbereich; Forschung ist stets auch Präsentation, Evaluation und Diskussion von Forschungsergebnissen. Dies geschieht zum ersten durch Veröffentlichungen in Fachzeitschriften, zum zweiten durch die regelmäßig von den Hochschulen selbst herausgegebenen Forschungsberichte und zum dritten durch die Darlegung und Erläuterung von Forschungsvorhaben im Zusammenhang mit der Beantragung von Forschungsmitteln; sei es innerhalb universitärer Gremien oder auch gegenüber der Aufsichtsbehörde. Von daher betrifft die vorgesehene Forschungsfolgenverantwortung „nach außen erkennbare und überprüfbare Erkenntnis- und Bewertungsvorgänge“ (BVerfGE 47, 327, 376). Eine eventuell unter Verstoß gegen § 3 Abs. 1 Satz 5 UG-E, § 3 Abs. 1 Satz 4 FHG-E offenbar werdende fehlende Auseinandersetzung mit den Folgen der Forschung für Gesellschaft und Umwelt bliebe auch für die in erster Linie von ihr betroffenen, in einem Dienstverhältnis zur Hochschule stehenden Wissenschaftler nicht etwa folgenlos: „Zumindest für die beamteten und angestellten Wissenschaftler [...] ist eine besondere Sanktionsregelung neben den allgemeinen dienstrechtlichen Vorschriften überflüssig“ (BVerfGE 47, 327, 377).

Stellt die Regelungen somit einen Eingriff in die den Hochschulen, vor allem aber den an ihnen tätigen Wissenschaftlern zukommende Wissenschaftsfreiheit dar, so bleibt zu fragen, in welchen engen Grenzen ein solcher Eingriff verfassungsrechtlich ausnahmsweise zu rechtfertigen ist. Die Wissenschaftsfreiheit

ist, ebenso wie beispielsweise die Kunstfreiheit, ein schrankenlos gewährtes Grundrecht; eine Einschränkung durch oder aufgrund eines Gesetzes sieht die Verfassung aufgrund der besonderen Bedeutung freier und staatlich unbeeinflusster Wissenschaft nicht vor. Der verfassungsrechtlichen Garantie der Wissenschaftsfreiheit liegt aber - ebenso wie den anderen grundgesetzlich gewährten Freiheiten - ein Menschenbild zugrunde, welches von einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit ausgeht, die sich innerhalb einer sozialen Gemeinschaft entfaltet (BVerfGE 47, 327, 369); das Menschenbild des Grundgesetzes ist *„nicht das des selbstherrlichen Individuums, sondern das der in der Gemeinschaft stehenden und ihr vielfältig verpflichteten Persönlichkeit“* (BVerfGE 33, 1, 10/11; 28, 175, 189; 12, 45, 51), *„das Grundgesetz hat ... die Spannung Individuum - Gemeinschaft im Sinne der Gemeinschaftsbezogenheit und Gemeinschaftsgebundenheit der Person entschieden, ohne dabei deren Eigenwert anzutasten“* (BVerfGE 30, 1, 20; 4, 7, 15/16). Dementsprechend findet auch die verfassungsrechtlich garantierte Wissenschaftsfreiheit ihre Grenzen stets dort, wo die ebenfalls in der Verfassungsordnung begründete gemeinschaftsgebundene Verantwortung des Wissenschaftlers dies erfordert. Dies ist da der Fall, wo *„die Rücksichtnahme auf kollidierende Verfassungswerte“* (BVerfGE 47, 327, 369) dies im Einzelfall notwendig macht. Da damit aber Einschränkungen der nicht unter einem Gesetzesvorbehalt stehenden Wissenschaftsfreiheit nur aus der Verfassung selbst herleitbar sind (so ausdrücklich BVerfGE 47, 327, 369), kann eine in die Wissenschaftsfreiheit wie dargestellt eingreifende Verpflichtung von Hochschule und Wissenschaftler zur Auseinandersetzung mit den Folgen seiner Forschung nur da und nur insoweit gerechtfertigt sein, als es um *„schwerwiegende Folgen für verfassungsrechtlich geschützte Gemeinschaftsgüter“* geht, *„deren Beeinträchtigung bei der im Einzelfall gebotenen Abwägung nach der Wertordnung des Grundgesetzes schwerer wiegt als die dem Wissenschaftler auferlegte Verpflichtung. Damit scheiden allgemeine gesellschaftspolitische oder parteipolitische Gesichtspunkte und Interessen ... von*

vornherein aus“ (so wörtlich BVerfGE 47, 327, 380). Die normative Festlegung einer Forschungsfolgenverantwortung *„kann danach nur in solchen Fällen von Bedeutung sein, in denen es um nachteilige Folgen für verfassungsrechtlich besonders geschützte Rechtsgüter geht“* (BVerfGE 47, 327, 381).

Für die in § 3 Abs. 1 Satz 5 UG-E, § 3 Abs. 1 Satz 4 FHG-E vorgesehene Gesetzesänderung bedeuten diese eindeutigen Aussagen des Bundesverfassungsgerichts, daß der Gesetzentwurf nur dann und nur insoweit verfassungsgemäß ist, als die Folgenverantwortung im Wege einer verfassungskonformen restriktiven Interpretation der Norm auf mögliche schwerwiegende Folgen für verfassungsrechtlich geschützte Gemeinschaftsgüter beschränkt wird. Da der derzeitige Wortlaut des Entwurfs aber eine weitergehende Verantwortung - und damit eine verfassungswidrige Verletzung der Wissenschaftsfreiheit - suggeriert, erscheint es dringend geboten, zur Vermeidung einer dann zu gegenwärtigen verfassungsgerichtlichen Auseinandersetzung um dieses Regelung den Wortlaut eindeutiger und an den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts ausgerichtet zu fassen, etwa in der Form:

„Sie setzen sich im Bewußtsein ihrer Verantwortung gegenüber der Gesellschaft und der Umwelt mit möglichen schwerwiegenden Folgen einer Nutzung ihrer Forschungsergebnisse für verfassungsrechtlich geschützte Gemeinschaftsgüter wie Menschenwürde, Leben oder Gesundheit auseinander“.

In dieser Weise wäre die Gesetzesänderung als verfassungsgemäß zu bewerten, ohne daß es noch eines zu Rechtsstreitigkeiten verleitenden und mit Unsicherheiten behafteten Umweges über eine verfassungsgebote restriktive Interpretation des derzeit vorgesehenen, eindeutig zu weiten Wortlautes bedürfte.

Ist der nordrhein-westfälische Gesetzgeber unter Berücksichtigung der verfassungsrechtlich gebotenen Abänderung des Entwurfstextes von juristischer Seite aus in der Lage, die intendierte Änderung umzusetzen, so kann und muß abschließend doch auch wieder die Frage nach der politischen Opportunität eben dieser Änderung erlaubt sein: In der Pauschalität, in der es der Entwurfstext in seiner jetzigen Fassung vorgibt, ist die Festschreibung einer Forschungsfolgenverantwortung mit der Verfassung nicht vereinbar. Bei verfassungskonformer restriktiver Interpretation dagegen kann die Norm letztendlich nicht mehr verlangen, als was selbst für einen weniger verantwortungsvollen Wissenschaftler selbstverständlich sein sollte und ist: die Auseinandersetzung zumindest mit möglichen *schwerwiegenden* Folgen seiner Forschung. Führte der Gesetzgeber die Norm dennoch ein, so kann auch hier wieder der schon oben sub II 1 angesprochene inopportune und der aktuellen wissenschaftlichen Arbeit in Nordrhein-Westfalen sicher nicht gerecht werdende Eindruck entstehen, daß nordrhein-westfälische Wissenschaftler einer gesetzlichen Bindung an ein Maß an Verantwortung bedürften, welches eigentlich selbstverständlich sein sollte; es würde der unzutreffende Eindruck erweckt, als bestünde bei den Wissenschaftlern unseres Bundeslandes ein moralisch-ethisches Defizit, daß es durch legislativ zu schaffende Rechtspflichten zu kompensieren gelte.

Der Vollständigkeit halber sei festgestellt, daß eine solche Regelung auch keinesfalls zur „politischen Steuerung“ von Wissenschaft fruchtbar gemacht werden könne: Da nach den eindeutigen Aussagen des Bundesverfassungsgerichts „*allgemeine oder parteipolitische Gesichtspunkte und Interessen*“ von vornherein als Bewertungsmaßstab innerhalb der Folgenverantwortung auszuscheiden haben (BVerfGE 47, 327, 380), kann sich die intendierte Regelung der §§ 3 Abs. 1 Satz 5 UG-E, 3 Abs. 1 Satz 4 FHG-E unter keinen Umständen zu einer von politischen Erwägungen gesteuerten Wissenschaftspolitik instrumentalisieren lassen.

II. Änderung der Aufgabenbeschreibung der verfaßten Studentenschaften in § 71 Abs. 2 und 3 UG-E (Art. I Nr. 2 des Gesetzentwurfs)

Durch die Änderungen des § 71 Abs. 2 und 3 UG-E soll - wie es in der Gesetzesbegründung ausdrücklich heißt - ein rechtlicher Rahmen geschaffen werden, der dem „gesamtgesellschaftlichen Auftrag“ der Studentenschaft „gerecht wird“ (LT-Dr. 12/1708, S. 6 Ziff. 2 zu Art. I Ziff. 2). Zu klären ist, ob der Studentenschaft ein solcher „gesamtgesellschaftlicher“ Auftrag im Lichte der relevanten Verfassungsnormen überhaupt zugewiesen werden kann. Dazu wird zuerst einmal der Begriff des „allgemeinpolitischen Mandates“ zu klären sein (sub 1), um dann darauf aufbauend zu überprüfen, ob die einzelnen intendierten Modifikationen ein solches allgemeinpolitisches Mandat vermitteln (sub 2). Soweit dies festzustellen ist, wird abschließend zu erläutern sein, aus welchen von der Rechtsprechung einhellig anerkannten verfassungsrechtlichen Gründen die gesetzliche Zubilligung eines allgemeinpolitischen Mandats unzulässig ist (sub 3).

1. Begriffsbestimmung „allgemeinpolitisches Mandat“

Von Seiten des nordrhein-westfälischen Ministeriums für Wissenschaft und Forschung wurde erklärt, daß durch die Gesetzesänderung gerade kein allgemeinpolitisches Mandat eingeführt werden soll (vgl. den Redebeitrag von Ministerin Anke Brunn in der ersten Lesung des Gesetzentwurfs, Plenarprotokoll 12/47, S. 3831 A: „*Ein allgemeinpolitisches Mandat der Studentenschaften [...] bleibt [...] weiterhin unzulässig*“; vgl. auch die dpa-Meldung „NRW will Asten per Gesetz politische Freiräume verschaffen“ vom 22.1.1997: „*»Ein allgemeinpolitisches Mandat im juristischen Sinne erteilen wir damit jedoch nicht«*, sagte eine Sprecherin des Wissenschaftsministeriums auf Anfrage“). Nun ist für eine rechtliche Bewertung des studentenschaftlichen Aufgabenkreises weniger seine

begriffliche Bezeichnung in Reden und Pressemitteilungen denn seine inhaltliche Ausgestaltung entscheidend; nur aus dem Inhalt der Norm kann ein verbindlicher Rückschluß darauf gezogen werden, ob § 71 Abs. 2 UG-E der Studentenschaft Kompetenzen zuweist, die bisher unter dem Stichwort „allgemeinpolitisches Mandat“ behandelt wurden.

In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sowie des Oberverwaltungsgerichts Münster sind Kriterien und Wesensmerkmale entwickelt worden, die eine ausreichend klare Beschreibung und Abgrenzung des „allgemeinpolitischen Mandates“ erlauben: Das Bundesverwaltungsgericht umschreibt das allgemeinpolitische Mandat mit *„Auftrag der Studentenschaft, [...] politische Aktivitäten ohne konkreten studien- oder hochschultypischen Inhalt zu entfalten“* (BVerwGE 59, 231, 239), mit *„Beteiligung an der politischen Meinungs- und Willensbildung in Angelegenheiten [...], die nicht unmittelbar die Hochschule oder die Studenten in ihrer Eigenschaft als Studenten betreffen“* (BVerwGE 34, 69, 74); das Oberverwaltungsgericht Münster verwendet die Formulierungen: *„eine nicht unmittelbar auf den Bereich der Hochschule und die spezifischen Interessen von Studenten begrenzte politische Betätigung der Studentenschaft“* (OVGE 44, 166, 167; 33, 130, 135). Positiv gewendet wird unter dem zulässigen hochschulpolitischen Mandat ein Tätigwerden für Interessen verstanden, *„die in der studentischen Gemeinschaft wurzeln oder auf sie einen spezifischen Bezug haben“* (OVG Münster, OVGE 24, 105, 118).

2. Überprüfung der Regelungen anhand dieses Begriffsverständnisses

Überprüft man die in § 71 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1, 3, 4 und § 71 Abs. 2 Satz 3 UG-E vorgesehenen Änderungen anhand dieses Begriffsverständnisses im einzelnen, so ergibt sich folgendes Bild:

a) Von den „hochschulpolitischen“ Belangen und Fragen zu „den“ Belangen in „Hochschule und Gesellschaft“ (§ 71 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 UG-E)

Aus der Formulierung des § 71 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2: „*hochschulpolitische Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen und zu hochschulpolitischen Fragen Stellung zu nehmen*“ wird: „*die Belange ihrer Mitglieder in Hochschule und Gesellschaft wahrzunehmen*“ (§ 71 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 UG-E). Damit wird die bisher vorhandene begriffliche Beschränkung auf spezifisch hochschulbezogene Themen in doppelter Hinsicht aufgegeben: Zum ersten darf die Studentenschaft nach dem Gesetzentwurf die Belange ihrer Mitglieder in Hochschule *und Gesellschaft* wahrnehmen; d.h. auch die außerhalb der Universität angesiedelten gesellschaftlichen Belange der Studenten werden zum Gegenstand des studentenschaftlichen Aufgabenkataloges gemacht. Einer insoweit theoretisch noch möglichen restriktiven Auslegung dieser Gesetzesänderung etwa in dem Sinne, daß nur die spezifisch hochschulbezogenen gesellschaftlichen Belange gemeint sind, wird dann durch die gleichzeitige Streichung des einschränkenden Tatbestandsmerkmals „hochschulpolitisch“ die Grundlage entzogen; es können eben „die“, d.h. *alle* Belange der Studenten auch und gerade in der Gesellschaft wahrgenommen werden. § 71 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 UG-E bedeutet nichts anderes, als daß die Studentenschaft ermächtigt wird, alle auch für Studierende relevanten gesellschaftlichen Belange wahrzunehmen; unabhängig davon, ob diese Belange in der studentischen Gemeinschaft wurzeln oder auf sie einen spezifischen Bezug haben. Der Wegfall der Einschränkung „hochschulpolitisch“ und die gleichzeitige Hinzufügung des Bereiches „in der Gesellschaft“ erlaubt ein politisches Tätigwerden auch ohne konkrete studien- oder hochschultypische Inhalte.

Damit stellt § 71 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 UG-E die Zuerkennung eines allgemeinpolitischen Mandats im Sinne der oben dargestellten Beschreibungen dar und ist insofern, was sub 3 noch zu erläutern ist, unzulässig.

b) Mitwirkung an der Erfüllung der erweiterten Hochschulaufgaben, § 71 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 UG-E

Nach § 71 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 UG-E wirkt die Studentenschaft an der Erfüllung „der Aufgaben der Hochschulen“ i.S.d. § 3 UG „*insbesondere durch Stellungnahmen zu hochschul- oder wissenschaftspolitischen Fragen*“ mit. Da die Hochschulen wie oben unter I. 1. dargestellt durch § 3 Abs. 1 Satz 2 UG-E auf die „*Erhaltung des demokratischen und sozialen Rechtsstaates*“ und die „*Verwirklichung der verfassungsrechtlichen Wertentscheidungen*“ verpflichtet werden, führt § 71 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 2 UG-E zu einer Kompetenz auch der Studentenschaften, an der Erhaltung des demokratischen und sozialen Rechtsstaates und der Verwirklichung der verfassungsrechtlichen Wertentscheidungen mitzuarbeiten.

Zwar müßte diese Kompetenz eigentlich im Lichte des § 3 Abs. 1 Satz 1 UG wiederum restriktiv ausgelegt werden: Da schon der Hochschule ihr „rechtsstaatserhaltender“ und „werteverwirklichender“ Auftrag nur im Rahmen „*der Pflege und Entwicklung der Wissenschaften durch Forschung, Lehre und Studium*“ zukommt, kann auch der Studentenschaft ihre in § 71 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 UG-E verortete Mitwirkungsbefugnis bei der „Rechtsstaatserhaltung“ und der „Werteverwirklichung“ nur in einem spezifisch hochschul- und wissenschaftspolitischen Rahmen zukommen. Diese an sich gebotene und auch regelungstechnisch über das Zusammenspiel von § 71 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3, § 3 Abs. 1 Satz 2, § 3 Abs. 1 Satz 1 UG-E begründbare Auslegung der studentenschaftlichen Mitwirkungsbefugnis scheidet aber daran, daß § 71 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 UG-E

die Formulierung „*insbesondere durch Stellungnahmen zu hochschul- oder wissenschaftspolitischen Fragen*“ verwendet. Eine solche Formulierung läßt zwingend nur den Rückschluß zu, daß der Studentenschaft auch Stellungnahmen zu **nicht** hochschul- oder wissenschaftspolitischen Fragen erlaubt sein soll, die mit der Erhaltung des demokratischen und sozialen Rechtsstaates und der Verwirklichung der verfassungsrechtlichen Wertentscheidungen zusammenhängen.

Genau diese über den hochschul- oder wissenschaftspolitischen Bereich hinausgehende Tätigkeit hat aber keinen spezifischen Bezug mehr zur studentischen Gemeinschaft i.S.d. oben zitierten Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Münster (OVGE 24, 105, 118) und wäre die unzulässige Wahrnehmung eines allgemeinpolitischen Mandats. Das Bundesverwaltungsgericht hat zu Stellungnahmen der Studentenschaften zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder zu den Menschenrechten ausdrücklich ausgeführt:

„Die Zuständigkeit der Beklagten [hier: der Studentenschaft der Universität Tübingen] [erstreckte] sich nicht auf die Beteiligung an der politischen Meinungs- und Willensbildung in Angelegenheiten, die nicht unmittelbar die Hochschule oder die Studenten in ihrer Eigenschaft als Studenten betrafen, und zwar auch dann nicht, wenn die Beteiligung erfolgte, weil nach Auffassung der Beklagten die Menschenrechte oder die freiheitlich-demokratische Grundordnung gefährdet erschienen“ (BVerwGE 34, 69, 74 f.). Da sich die Unzulässigkeit des dann wahrgenommenen allgemeinpolitischen Mandats wie unter 3 noch zu erläutern sein wird aus der Verfassung ergibt - und nicht etwa nur aus den einfachgesetzlichen Regelungen des Bundes- oder Landeshochschulrechts -, wird die vom Bundesverwaltungsgericht vorgenommene Bewertung nicht etwa durch eine Änderung des Landesrechtes obsolet. Es bleibt Wahrnehmung eines allgemeinpolitischen Mandats; und dies bleibt unzulässig.

Denkbar wäre allenfalls, § 71 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 UG-E unter Wegfall des Wortes „insbesondere“ so umzuformulieren, daß die Studentenschaft die Aufgabe hat, *„an der Erfüllung der Aufgaben der Hochschulen (§ 3) durch Stellungnahmen zu hochschul- oder wissenschaftspolitischen Fragen mitzuwirken.“* In dieser Fassung wäre die zuvor dargestellte, gebotene restriktive Auslegung zum einen schon durch den Wortlaut der Norm selbst vorgegeben und zum anderen durch die dann sprachlich nicht mehr in Frage gestellte Anknüpfung an den seinerseits nur wissenschaftsbezogenen § 3 UG-E. In dieser Form - und nur in dieser Form - wäre § 71 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 UG-E rechtmäßig.

c) Förderung der politischen Bildung, des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewußtseins und der Bereitschaft zur aktiven Toleranz als eigenständige Aufgabe (§ 71 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 UG-E)

Durch § 71 Abs. 2 Nr. 4 UG-E wird der bisher außerhalb des eigentlichen Aufgabenkataloges des § 71 Abs. 2 UG in § 71 Abs. 3 Satz 1 UG festgemachte Förderauftrag der Studentenschaft in den eigentlichen Aufgabenkatalog integriert und damit zu einer eigenständigen Aufgabe „befördert“. Daß dies mehr ist als eine bloße redaktionelle Veränderung wird deutlich, wenn man sich die Ausführungen des Oberverwaltungsgerichts Münster aus einer jüngeren Entscheidung zu § 71 Abs. 3 Satz 1 UG vergegenwärtigt (OVGE 44, 166, 168 f.):

„Kommt § 71 Abs. 2 UG damit der Charakter einer Aufgabenzuweisung zu, bedeutet schon die systematische Ausgrenzung der in Absatzes 3 Satz 1 angesprochenen Förderung der politischen Bildung, des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewußtseins und der Bereitschaft zur aktiven Toleranz, daß es sich hierbei nicht um eine weitergehende Aufgabe der Studentenschaft handelt. Dies gilt um so mehr, als die im vorherigen Absatz verwendete Bezeichnung »Aufgabe« nicht wieder aufgegriffen wird. Diese Sicht wird erhärtet durch § 71 Abs. 3 Satz 2 UG, der an die in Absatz 2 Satz 2 näher beschriebenen »Aufgaben« der Studentenschaft anknüpft und mit der ausschließlichen Zuweisung der allgemein-

politischen Willensbildung an die studentischen Vereinigungen an der Hochschule klarstellt, daß die Aktionsbreite der Studentenschaft über den hochschulbezogenen Aufgabenkreis nicht hinausgeht. Das Postulat in § 71 Abs. 3 Satz 1 UG, daß sich im Rahmenrecht nicht findet, [...] fügt sich in diesen (begrenzten) Aufgabenkreis der Studentenschaft insoweit, als es als gesetzliche Zielvorgabe im Sinne eines übergeordneten Leitmotivs in die Auslegung und Anwendung der der Studentenschaft gesetzlich zugewiesenen Aufgaben einfließt, ohne sie gleichzeitig zu erweitern. [...] Nur bei dieser aus seinem Wortlaut und Sinnzusammenhang folgenden Auslegung steht § 71 UG im Einklang mit höherrangigem [...] durch die Verfassung garantierte[n] Recht.“

Durch die „Verschiebung“ des Förderauftrags aus § 71 Abs. 3 Satz 1 UG in den eigentlichen Aufgabenkatalog des § 71 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 UG-E wird nun aber dessen „systematische Ausgrenzung“ aufgehoben und Wortlaut und Sinnzusammenhang des Normgefüges von § 71 Abs. 2 und Abs. 3 UG so verändert, daß der Förderauftrag nur noch als eine Erweiterung des studentenschaftlichen Aufgabenkreises hin zu einem allgemeinpolitischen Mandat interpretiert werden kann. Dies wird verstärkt durch die gleichzeitige Reduzierung der Bedeutung der studentischen Vereinigungen an den Hochschulen: Nach § 71 Abs. 3 Satz 2 UG haben bewußt nur die studentischen Vereinigungen - und eben nicht die Studentenschaft - das Recht, eine über die Aufgaben der Studentenschaft hinausgehende allgemeinpolitische Willensbildung an den Hochschulen zu vollziehen; nach § 71 Abs. 3 UG-E dagegen leisten die studentischen Vereinigungen nur noch *einen Beitrag* zur politischen Willensbildung, was nichts anderes heißt, als daß auch die Zwangskörperschaft „Studentenschaft“ in Konkurrenz zu den freiwilligen studentischen Vereinigungen politische Willensbildung betreiben kann und soll.

Von daher ist auch § 71 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 UG-E ein weiteres Element der Zuerkennung eines allgemeinpolitischen Mandats. Daß auch dieses wiederum rechtswidrig ist, wird sub 3 noch umfassend dargestellt. Das Oberverwaltungsgericht Münster hat in der oben zitierten Entscheidung ja schon zu Recht be-

tont: „Nur bei dieser aus seinem Wortlaut und Sinnzusammenhang folgenden Auslegung steht § 71 UG im Einklang mit höherrangigem [...] durch die Verfassung garantierte[n] Recht“; genau diese Auslegung wird jetzt aber durch die intendierte Gesetzesänderung wie dargestellt unmöglich gemacht.

d) Förderung der Diskussion und Veröffentlichung zu allgemeinen gesellschaftspolitischen Fragen (§ 71 Abs. 2 Satz 3 UG-E)

Nach § 71 Abs. 2 Satz 3 UG-E soll die Studentenschaft legitimiert werden, für die in § 71 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1-8 UG-E genannten Zwecke „Medien aller Art [zu] nutzen und in diesen Medien auch die Diskussion und Veröffentlichung zu allgemeinen gesellschaftspolitischen Fragen zu fördern“. Der erste Halbsatz dieser Aufgabenzuweisung ist als solcher rechtlich weitgehend unbedenklich: Selbstverständlich darf die Studentenschaft für die Erfüllung ihrer rechtmäßigen Aufgaben auch die Medien nutzen. Es wäre ja wenig sinnvoll, ihr unstreitig zuzulässige Aufgaben - wie die Wahrnehmung des hochschulpolitischen Mandats - zuzuweisen, ihr aber die Nutzung von Presse, Rundfunk, Fernsehen, Internet oder sonstigen Bild-, Ton- oder Printmedien zu verbieten; auch bisher stand dieses Recht zur Mediennutzung für rechtmäßig wahrgenommene Aufgaben außer Frage. Dem ersten Halbsatz kommt insofern kein eigenständiger Regelungs- und damit auch kein eigenständiger „Rechtmäßigkeitsbereich“ zu: Soweit die in § 71 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1-8 UG-E genannten Aufgaben rechtmäßig, d.h. mit höherrangigem Recht vereinbar sind, ist auch die Verwendung von Medien bei Erfüllung dieser Aufgaben rechtmäßig; soweit die Aufgaben rechtswidrig sind, ist jede Art ihrer Wahrnehmung, also auch die Wahrnehmung in Medien, unzulässig. Der insoweit einzige Kritikpunkt an § 71 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 1 UG-E ist sprachlicher Art: Es wäre präziser und würde weniger zu möglichen Unklarheiten und Streitigkeiten Anlaß geben, wenn der in § 71 Abs. 2 Satz 2 UG-E verwendete Begriff der „Aufgaben“ wieder aufgegriffen würde; wenn al-

so formuliert würde: „*Die Studierendenschaft und ihre Organe können für die genannten Aufgaben Medien aller Art nutzen ...*“ Da § 71 Abs. 2 Satz 2 UG-E, auf den Satz 3 Bezug nimmt, den Begriff des „Zwecks“ studentenschaftlichen Tätigwerdens überhaupt nicht verwendet oder anspricht, sondern vielmehr von den „Aufgaben“ der Studentenschaft spricht, ist es regelungstechnisch klarer und unmißverständlicher, wenn eben dieser Begriff der „Aufgabe“ auch in Satz 3 verwendet wird.

Die eigentliche rechtliche Brisanz von § 71 Abs. 2 Satz 3 UG-E liegt aber in seinem 2. Halbsatz, nämlich in der Zubilligung des Rechtes, „*in diesen Medien auch die Diskussion und Veröffentlichung zu allgemeinen gesellschaftspolitischen Fragen [zu] fördern.*“ Hier muß man sich bewußt machen, wie denn der abstrakte Begriff der „Förderung“ in concreto umgesetzt werden wird: Eine „Förderung“ von Diskussionen zu allgemeinen gesellschaftspolitischen Fragen durch die Studentenschaft wird dadurch erfolgen, daß die Studentenschaft sich selbst mit eigenen gesellschaftspolitischen Beiträgen an eben diesen Diskussionen beteiligt, sie anregt und Stellungnahmen zum Diskussionsthema oder zu den Diskussionsbeiträgen anderer abgibt; eine „Förderung“ von Veröffentlichungen zu allgemeinen gesellschaftspolitischen Fragen durch die Studentenschaft wird dadurch erfolgen, daß die Studentenschaft selbst ihre Auffassungen und Ansichten zu allgemeinen gesellschaftspolitischen Fragen veröffentlicht und zu vorhandenen Veröffentlichungen durch eigene Veröffentlichungen Position bezieht.

Deutlicher und umfassender als mit der vom Gesetzgeber vorgesehenen Berechtigung zur Förderung der „*Diskussion und Veröffentlichung zu allgemeinen gesellschaftspolitischen Fragen*“ läßt sich ein allgemeinpolitisches Mandat im Sinne einer Beteiligung am allgemeinen, nicht mehr hochschulspezifischen Meinungs- und Willensbildungsprozeß (vgl. BVerwGE 34, 69, 74) wohl kaum

begründen. Auch hier greifen also die nun darzustellenden verfassungsrechtlichen Gründe durch, die ein allgemeinpolitisches Mandat als verfassungswidrig qualifizieren.

Daran kann im übrigen auch die „Abgrenzungsklausel“ des § 71 Abs. 2 Satz 4 UG-E nichts ändern. Zum ersten bleibt unklar, wie sich denn ein Diskussionsbeitrag und eine Veröffentlichung im Sinne des § 71 Abs. 2 Satz 3 UG-E überhaupt von einer „Verlautbarung“ der Studentenschaft unterscheiden soll. Jede Stellungnahme der Studentenschaft, also auch die „Verlautbarung“ kann sich nur auf die ihr zugewiesenen Aufgaben beziehen. Zu den ihr ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben gehört aber nach § 71 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 1 UG-E auch die Nutzung der Medien zur Realisierung der in Satz 2 Nr. 1-8 genannten Zwecke. Also sind „Verlautbarungen“ und „Diskussionen und Veröffentlichungen“ praktisch nicht unterscheidbar. Aber selbst wenn dies möglich wäre und wenn eine entsprechende Abgrenzung im Sinne des § 71 Abs. 2 Satz 4 UG-E erfolgte, so wäre doch auch der Diskussionsbeitrag oder die Veröffentlichung nach wie vor eine Betätigung der Studentenschaft und keine „private“ Stellungnahme der Verfasserin oder des Verfassers. Da § 71 Abs. 2 Satz 3 UG-E „*der Studentenschaft*“ das Recht zur Förderung der Diskussion und der Veröffentlichung allgemeiner gesellschaftspolitischer Fragen verleiht, stellt auch eine mit Verfasserangabe versehene entsprechende Stellungnahme eine Maßnahme der Studentenschaft dar und bleibt am Maßstab des „allgemeinpolitischen Mandats“ der Studentenschaft zu messen.

3. Die verfassungsrechtlichen Gründe für die Unzulässigkeit eines „allgemeinpolitischen Mandats“

Vorab sei nochmals klargestellt: Der Begriff des „allgemeinpolitischen Mandats“ ist eine Bezeichnung für ein studentenschaftliches Tätigwerden „ohne

konkreten studien- oder hochschultypischen Inhalt“ (BVerwGE 59, 231, 239), für eine „*Beteiligung an der politischen Meinungs- und Willensbildung in Angelegenheiten [...], die nicht unmittelbar die Hochschule oder die Studenten in ihrer Eigenschaft als Studenten betreffen*“ (BVerwGE 34, 69, 74), für eine „*nicht unmittelbar auf den Bereich der Hochschule und die spezifischen Interessen von Studenten begrenzte politische Betätigung*“ (OVGE 44, 166, 167; 33, 130, 135); das hochschulpolitische Mandat dagegen umfaßt ein Eintreten für Interessen, „*die in der studentischen Gemeinschaft wurzeln oder auf sie einen spezifischen Bezug haben*“ (OVGE 24, 105, 118). Entscheidend für die zuvor vorgenommene Bewertung der einzelnen intendierten Gesetzesänderungen war und ist dabei ihr Inhalt; aus ihrem Inhalt resultiert ihre Charakterisierung als „allgemeinpolitisches Mandat“ im dargestellten Sinne. Dies bedeutet: Auch wenn man sich vor allem seitens des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung begrifflich gegen die Verwendung des Begriffs „allgemeinpolitisches Mandat“ verwehrt (vgl. Plenarprotokoll 12/47, S. 3831 A), so ändert dies nichts daran, daß die Regelungen *wegen ihres Inhaltes* wie zuvor unter II. 2. ausführlich dargestellt das normieren, was von Seiten der Rechtsprechung bisher stets als „allgemeinpolitisches Mandat“ angesehen wurde, und daß die Regelungen nicht wegen ihrer begrifflichen Einordnung sondern wegen eben dieses *Inhaltes* an den nun darzustellenden verfassungsrechtlichen Maßstäben zu messen sind.

a) Verletzung von Grundrechten der Studenten

Die geplante Zubilligung eines über spezifisch hochschulbezogene Themen hinausgehenden allgemeinpolitischen Mandates würde in verfassungswidriger Weise in die Grundrechte der in der Zwangskörperschaft „Studentenschaft“ inkorporierten Studenten eingreifen.

Die Studentenschaft als Teilkörperschaft des öffentlichen Rechts ist nach geltendem nordrhein-westfälischen Landeshochschulrecht eine Zwangskörperschaft, in der jeder immatrikulierte Student gemäß § 71 Abs. 1 Satz 1 UG zwangsweise Mitglied ist und die er gemäß § 78 Abs. 2 Satz 1 UG durch seine zwangsweise erhobenen Beiträge finanziert. Ein Austritts- oder Beitragsverweigerungsrecht steht dem Studenten, wie das Bundesverwaltungsgericht ausdrücklich festgestellt hat, nicht zu (BVerwGE 59, 242, 246 ff.).

Eine solcher Zwang zur Mitgliedschaft in einer Vereinigung stellt nach der freiheitlichen Grundordnung des Grundgesetzes einen Eingriff in das Grundrecht der „negativen Vereinigungsfreiheit“ dar, welches vom Bundesverfassungsgericht in bezug auf private Vereinigungen in Art. 9 Abs. 1 GG und in bezug auf öffentlich-rechtliche Vereinigungen (wie hier der Studentenschaft) in Art. 2 Abs. 1 GG festgemacht wird (BVerfGE 38, 281, 297 m.w.N.; ebenso das Bundesverwaltungsgericht gerade in bezug auf Studentenschaften in BVerwGE 59, 231, 233 m.w.N.; ebenso das Obergerverwaltungsgericht Münster, OVGE 33, 130, 135; 24, 105, 123).

Ein Eingriff in das hier in Art. 2 Abs. 1 GG zu verortende Grundrecht der „negativen Vereinigungsfreiheit“ durch Zwangszusammenschluß der Studenten in der „Studentenschaft“ ist verfassungsmäßig nur gerechtfertigt, soweit „*ein anerkennenswertes öffentliches Interesse [besteht], Mittel und Möglichkeiten der gesamten Studentenschaft in der Form eines Zusammenschlusses mit Beitragspflicht zu aktivieren*“ (BVerwGE 59, 231, 236). Dieses „anerkennenswerte öffentliche Interesse“ beschränkt damit zugleich den Umfang der zulässigerweise von der Studentenschaft wahrnehmbaren Belange: „*Für die verfaßte Studentenschaft folgt daraus, daß sie als Zusammenschluß von Studenten Umfang und Grenzen ihres möglichen Wirkungskreises in der Wahrnehmung studentischer Interessen findet. Nur mit den Interessen, die sich aus der sozialen Rolle*

als Student ergeben und die für ihn als studentisches Mitglied der Gesellschaft nach allgemeiner Anschauung auch typisch sind, kann der Student in die verfaßte Studentenschaft eingliedert werden. Allein sie dürfen aus der individuellen Dispositionsfreiheit herausgenommen und zum Zweck ihrer wirksameren öffentlichen Darstellung und Durchsetzung der Studentenschaft zur verbandsmäßigen Wahrnehmung anvertraut werden“ (BVerwGE 59, 231, 238).

Noch deutlicher formuliert dies das Oberverwaltungsgericht Münster: *„Eine nicht unmittelbar auf den Bereich der Hochschule und die spezifischen Interessen von Studenten begrenzte politische Betätigung [...] greift [...] verfassungswidrig in den individuellen Freiheitsbereich der Mitglieder ein. [...] Der heteronome Zusammenschluß der Studierenden einer Hochschule zur »verfaßten Studentenschaft« soll eine wirksamere Vertretung der spezifischen Gruppeninteressen der Studierenden ermöglichen. [...] Sie ist für den einzelnen zumutbar, weil diese Interessen - z.B. auf höhere Ausbildungsförderung, bessere Arbeitsbedingungen in Instituten und Seminaren, günstigere Verkehrstarife für Studierende - grundsätzlich gleichgerichtet und daher eher konsensfähig sind als andere Interessen, die die Studenten nicht als solche haben. Für den einzelnen Studierenden unzumutbar wäre es dagegen, ihn um der begrenzten Aufgabe einer wirksamen Wahrnehmung gruppenspezifischer Interessen willen nicht nur mit diesen, sondern auch mit seinen darüber hinaus gehenden Interessen - z.B. als Staatsbürger, als Mitglied oder Nichtmitglied einer bestimmten Partei - in den Zwangsverband der »verfaßten Studentenschaft« zu inkorporieren. Die nicht gruppenspezifischen Interessen der Mitglieder der Studentenschaft sind nämlich nicht grundsätzlich gleichgerichtet, Insoweit besteht unter den Studenten keine größere Konsensfähigkeit als sie allgemein unter Staatsbürgern verschiedener politischer Ansichten besteht“ (OVGE 33, 130, 136).*

Bei Diskussionen und Veröffentlichungen zu allgemeinen gesellschaftspolitischen Themen (§ 71 Abs. 2 Satz 3 UG-E), bei der Wahrnehmung der nicht hochschulbezogenen, gesellschaftlichen Belange der Studenten (§ 71 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 UG-E); bei der Verwirklichung der verfassungsrechtlichen Wertentscheidungen (§ 71 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 UG-E i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 2 UG-E) besteht zwischen Studenten kein gleichgerichteter Konsens, sondern - erfreulicherweise - demokratischer Pluralismus. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Zubilligung entsprechender Kompetenzen an die Zwangskorporation „Studentenschaft“ würde daher einen Verstoß gegen die in Art. 2 Abs. 1 GG geschützte grundrechtliche Freiheit des einzelnen Studenten darstellen und wäre verfassungswidrig.

b) Staatsorganisationsrechtliche Betrachtung: demokratische Willensbildung vom Volk zu den Staatsorganen

Neben dieser aus der Verletzung von Grundrechten Dritter herührenden Verfassungswidrigkeit würde die Zubilligung eines allgemeinpolitischen Mandats auch mit der der Verfassungsordnung zugrundeliegenden Entscheidung für einen „staatsfreien“ demokratischen Willensbildungsprozeß unvereinbar sein:

Art. 20 Abs. 2 GG in Verbindung mit den demokratischen Grundrechten der Art. 5 Abs. 1, 8, 9 Abs. 1 GG belegt die grundgesetzliche Entscheidung für eine dem Grundsatz der Demokratie verpflichtete Verfassungsordnung, in der jeder Bürger an der politischen Willensbildung teilhaben kann. *„In einer Demokratie muß sich diese Willensbildung aber vom Volk zu den Staatsorganen, nicht umgekehrt von den Staatsorganen zum Volk hin, vollziehen. [...] Das bedeutet, daß es den Staatsorganen grundsätzlich verwehrt ist, sich in bezug auf den Prozeß der Meinungs- und Willensbildung des Volkes zu betätigen, daß dieser Prozeß also grundsätzlich »staatsfrei« bleiben muß. Einwirkungen der gesetzgebenden*

Körperschaften und von Regierung und Verwaltung auf diesen Prozeß sind nur dann mit dem demokratischen Grundsatz der freien und offenen Meinungs- und Willensbildung vom Volk zu den Staatsorganen vereinbar, wenn sie durch einen besonderen, sie verfassungsrechtlich legitimierenden Grund gerechtfertigt werden können“ (Bundesverfassungsgericht, BVerfGE 20, 56, 99 - Parteienfinanzierung).

Diese Grundsätze sind wiederholt unter ausdrücklicher Berufung auf die zitierte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom Oberverwaltungsgericht Münster gerade auch auf die allgemeinpolitische Betätigung der Studentenschaften angewandt worden: *„Was den unmittelbaren Staatsorganen verwehrt ist, kann [...] einer Zwangsvereinigung wie der Studentenschaft nicht gestattet sein, die ihre Rechte von der Uni. und damit mittelbar vom Staat ableitet; ein besonderer, die politische Betätigung der Studentenschaft über den unmittelbaren Bereich hochschulpolitischer Fragen hinaus verfassungsrechtlich legitimierender Grund ist nicht erkennbar“ (OVG Münster, OVGE 24, 105, 119 f.; ähnlich auch OVGE 33, 130, 132 f.).*

Mit anderen Worten: Betätigt sich die Studentenschaft im allgemeinpolitischen Bereich, gibt sie Stellungnahmen, Diskussionsbeiträge oder Veröffentlichungen zu „allgemeinen gesellschaftspolitischen Fragen“ ab, so findet eine demokratische Willensbildung gerade nicht mehr vom Volk zu den Staatsorganen, sondern in umgekehrter Weise statt: Die Studentenschaft als Teilkörperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Recht zur Inkorporation von Zwangsmitgliedern und der Erhebung von Zwangsbeiträgen leitet diese Macht, wie das Oberverwaltungsgericht zu Recht feststellt, mittelbar vom Staat ab (OVGE 24, 105, 119); die Studentenschaft ist ein *„staatlicherseits mittels der Garantie seines Mitgliederbestandes und Beitragsaufkommens ausgehaltene[r] öffentlich-rechtliche[r] [...] Zwangsverband“ (OVGE 33, 130, 133).* Damit kann sie aber

nur ausnahmsweise da politisch agieren, wo entsprechend der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ein besonderer verfassungsrechtlich legitimierender Grund besteht. Dieser kann anerkannt werden in bezug auf spezifisch hochschulpolitische Belange, aber nicht in bezug auf allgemeinpolitische Betätigungen.

Würde der Studentenschaft dennoch durch den Landesgesetzgeber das Recht der Betätigung im allgemeinpolitischen Raum zuerkannt, so verstieße dies gegen die in Art. 20 Abs. 1 und 2 GG in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1, 8, 9 Abs. 1 GG getroffene Entscheidung der Verfassung für eine freiheitliche, gerade nicht von - unmittelbarer oder mittelbarer - staatlicher Seite infiltrierte Demokratie; die landesgesetzliche Regelung wäre verfassungswidrig.

Dem kann seitens der Studentenschaft auch nicht entgegengehalten werden, daß sie, die Studentenschaft, sich ihrerseits bei der allgemeinpolitischen Betätigung auf demokratische Grundrechte, insbesondere Art. 5 Abs. 1 GG (Recht zur freien Meinungsäußerung) berufen könne. Zum ersten ist fraglich, ob die Studentenschaft sich im Hinblick auf Art. 19 Abs. 3 GG überhaupt auf Grundrechte berufen kann (dies bezweifelnd OVG Münster, OVGE 33, 130, 136). Selbst wenn man dies aber einmal zugunsten der Studentenschaft unterstellt, so würde es der Studentenschaft doch nie das Recht zur Verletzung von ihrerseits grundrechtsgeschützten Rechtspositionen ihrer Mitglieder - der Studenten - geben. *„Das Wertsystem der Grundrechte geht von der Freiheit des einzelnen Menschen aus. Sie sollen in erster Linie die Freiheitssphäre des einzelnen schützen und ihm die Voraussetzungen für eine freie aktive Mitwirkung und Mitgestaltung im Gemeinwesen sichern [...] Deshalb müßte, wenn man der Beklagten [der Studentenschaft der Universität Tübingen] als einer juristischen Person das Grundrecht der freien Meinungsäußerung im Sinne von Art. 5 Abs. 1 GG zugestehen wollte, dieses doch durch die Rechte, und zwar gerade das Grund-*

recht des Art. 2 Abs. 1 GG, ihrer Mitglieder begrenzt werden“ (BVerwGE 34, 69, 76). Dies bekräftigte das Bundesverwaltungsgericht später in einer anderen Entscheidung nochmals: „Auch wenn - was der Senat hier nicht entscheiden muß - die Studentenschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts insoweit nach Art. 19 Abs. 3 GG grundrechtsfähig wäre, würde dies den durch die Wahrnehmung des politischen Mandats bewirkten Eingriff in die durch Art. 2 Abs. 1 GG geschützte Freiheitssphäre des Studenten nicht gestatten. Grundrechte [...] verschaffen dem Grundrechtsträger Freiräume, verleihen ihm aber keine Eingriffsrechte. Sie erlauben der Studentenschaft also auch nicht, sich über das dem Studenten wegen seiner Zwangsmitgliedschaft zustehende Recht auf Freiheit vor unzulässigen Verbandsaufgaben hinwegzusetzen“ (BVerwGE 59, 231, 240). Diese Argumentation wird auch vom Obergerverwaltungsgericht Münster geteilt (vgl. OVGE 33, 130, 137).

Wer also, wie in der politischen Diskussion nicht unüblich, eine die individuellen Freiheitsrechte des einzelnen Studenten verletzende Abgabe allgemeinpolitischer Erklärungen durch die Zwangskörperschaft „Studentenschaft“ als demokratisch geboten und ihre legislative Beschränkung auf hochschulspezifische Themen als einen „Maulkorb“ bezeichnet, offenbart ein grundlegendes Mißverständnis des verfassungsrechtlichen Demokratiegebotes. Hierzu hat *Otto Bachof* schon vor 17 Jahren inhaltlich zutreffend, wenngleich etwas scharf im Ton festgestellt: *„Ebenso töricht wie verlogen ist insbesondere die Behauptung, den Studenten solle mit der Verweigerung des politischen Mandats ein Maulkorb vorgehängt werden. Selbstverständlich dürfen - und sollen! - Studenten sich politisch engagieren. Sie können das in den politischen Parteien, in deren Jugendverbänden, in den ihnen nahestehenden hochschulpolitischen Organisationen, in sonstigen frei gegründeten Vereinen [...]; aber sie können es eben nicht in einer Zwangskörperschaft unter Vergewaltigung der politischen Ansichten eines Teiles ihrer Zwangsmitglieder!“* (Otto Bachof, DÖV 1980, 607, 608). Im

Ton etwas zurückhaltender formulierte das Oberverwaltungsgericht Münster: „Ferner ist herauszustellen, daß im vorliegenden Verfahren nicht das unbestrittene und im Hinblick auf die Verfassungsgarantie der Art. 2 Abs. 1, 9 Abs. 1 GG unbestreitbare Recht der einzelnen Studenten und der kraft freier Willensentscheidung von ihnen getragenen studentischen Vereinigungen in Streit steht, [...] an der politischen Willensbildung des Volkes mitzuwirken und diese aktiv zu beeinflussen. Hier steht allein zur Entscheidung, ob und in welchem Umfang dahingehende Befugnisse der Antragsgegnerin als Zwangszusammenschluß aller immatrikulierten Studenten [...] zustehen“ (OVGE 24, 105, 110).

Insgesamt verstößt daher die Zuerkennung eines über spezifisch hochschul- und studentenschaftsbezogene Themen hinausgehenden Tätigkeitskreises an die Studentenschaft sowohl unter grundrechtlichen als auch unter staatsorganisationsrechtlichen Gesichtspunkten gegen die Verfassung.

III. Ersetzung des Begriffs „Studentenschaft“ durch „Studierendenschaft“ (Art. I Nr. 3, Art. II Nr. 2 des Gesetzentwurfs)

Die im Gesetzentwurf vorgesehene sprachliche Änderung in Form des Austauschs der Begriffe „Studentenschaft“ durch „Studierendenschaft“ ist rechtlich weder geboten noch unzulässig; der Gesetzgeber hat hier ein politisches Ermessen. Der Förderungsauftrag des Art. 3 Abs. 2 Satz 2 GG („Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin“) mag dabei auch die Beseitigung sprachlicher Ungleichbehandlungen in Form einer „maskulinisierten“ Sprache erfassen; gerade im Hinblick auf die hier interessierende Vorschriftensprache kam die Arbeitsgruppe Rechtssprache (BT-Dr. 12/1041 vom 7.8.1991, Unterrichtung der Bundesregierung über maskuline und feminine Per-

sonenbezeichnungen in der Rechtssprache, Bericht der Arbeitsgruppe Rechtssprache vom 17.1.1990) aber zu dem Ergebnis:

„Die Häufung der generischen Maskulina in der Vorschriftensprache hat diese in den Mittelpunkt feministischer linguistischer Kritik gerückt. Dabei werden die Besonderheiten dieser Fachsprache und die Unterschiedlichkeit von Amtssprache und Vorschriftensprache nicht genügend beachtet. [...] [Es] wird angenommen, daß eine andere sprachliche Gestaltung der Vorschriften zu einem anderen Verständnis führen würde und Frauen überhaupt erst oder leichter Zugang zum Recht finden werden. Derartige Ursache-Wirkung-Annahmen erscheinen im Zusammenhang mit Fragen des Rechtsbewußtseins und der Akzeptanz des Rechts eher spekulativ als gesichert. [...] Die Arbeitsgruppe sieht deshalb in solchen Überlegungen und Begründungen zur Zeit keinen gesicherten und ausreichenden Ausgangspunkt für grundsätzliche Veränderungen der Vorschriftensprache als einer Fachsprache. Dies besagt indes nicht, daß es keinen Spielraum für Veränderungen der Vorschriftensprache gibt. Sie kann in bestimmten Grenzen geändert werden, sie muß es aber nicht [...] Die Arbeitsgruppe befürwortet deshalb eine pragmatische Überprüfung der Vorschriftensprache, bei der je nach Sachverhalt, Regelungszusammenhang und Adressatenkreis bessere Formulierungen [...] gesucht und verwendet werden.“ (a.a.O., S. 30 f.).

Bei der für die politische Bewertung des intendierten Begriffswechsels „Studentenschaft“ zu „Studierendenschaft“ notwendigen Abwägung zwischen einem vermeintlichen Gewinn an „Geschlechtsneutralität“ und einem wohl festzustellenden Verlust an Sprachqualität sollte der nordrhein-westfälische Landtag folgendes beachten: Im politischen Bereich wurde spätestens am 7.8.1991 (Datum der BT-Dr. 12/1041, Bericht der Arbeitsgruppe Rechtssprache) das Thema einer auch sprachlichen Gleichstellung von Frauen und Männern in der Amts- und Verwaltungssprache einerseits und in der Vorschriftensprache andererseits (zur sprachwissenschaftlich zwingend notwendigen unterschiedlichen Bewertung dieser beiden Bereiche vgl. BT-Dr. 12/1041, S. 8 ff., Punkt 4, und S. 29 ff., Punkt 10) bundesweit problematisiert. Seit dem 7.8.1991 kam es in sämtlichen Bundesländern zu Änderungen der Landeshochschulgesetze; mehrere Bundesländer haben die Gelegenheit per se anstehender Gesetzesmodifikationen ge-

nutzt und den Begriff „Studenten“ durch den Begriff „Studierende“ (so Baden-Württemberg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt und Thüringen) oder die Paarformel „Studenten und Studentinnen“ ersetzt (so Berlin und Schleswig-Holstein). Lediglich ein Bundesland, nämlich Schleswig-Holstein, hat jedoch darüber hinaus den Begriff der „Studierendenschaft“ eingeführt (§ 28 HSG vom 18.5.1995); die anderen Bundesländer haben hierauf bewußt verzichtet. Damit stehen sie im Einklang mit der dargestellten Auffassung der „Arbeitsgruppe Rechtssprache“, die eine „pragmatische Überprüfung“ des Vorhandenseins „besserer Formulierungen“ fordert (BT-Dr. 12/1041, S. 31); als „besser“ kann ein Wortgebilde wie der Begriff „Studierendenschaft“ wohl nicht bezeichnet werden.

Im übrigen erscheint die vorgeschlagene Gesetzesänderung auch inkonsequent: Selbst wenn man unter Zurückstellung der „sprachästhetischen“ Bedenken, auf die ein Begriff wie „Studierendenschaft“ stoßen muß, und unter Zurückstellung der sprachwissenschaftlichen Erkenntnis, daß eine solche Änderung keinesfalls geboten ist, die Einführung dieses Begriffes dennoch für politisch opportun hält, so fragt sich, warum dann nicht eine umfassende „Neutralisierung“ des nordrhein-westfälischen Universitätsgesetzes erfolgt. Konsequenterweise müßte dann auch aus dem „Allgemeinen Studentenausschuß“ der „Allgemeine Studierendenausschuß“, aus dem „Studentenparlament“ das „Studierendenparlament“, aus dem „Studentenwerk“ das „Studierendenwerk“ werden. In Anbetracht der dabei offenbar werdenden sprachlichen „Holprigkeit“ dieser Begriffe scheint der Gesetzentwurf hier „Angst vor der eigenen Courage“ bekommen zu haben. Wenn aber diese aufgezählten Begriffe offenbar unverändert bleiben sollen, dann erscheint es sinnvoll, auf die weder rechtlich noch sprachwissenschaftlich gebotene „Umformulierung“ ganz zu verzichten. Rein juristische betrachtet stößt sie aber, wie schon angeführt, auf keine Bedenken.

IV. **Schlußbetrachtung**

Der Gesetzentwurf kann rechtlich kaum überzeugen. Er ist in weiten Teilen wie dargestellt verfassungswidrig, und auch dort, wo keine juristischen, sondern nur politische Opportunitätsgesichtspunkte gegen seine Umsetzung sprechen, ist er inhaltlich inkonsequent; hinzu kommen trotz seiner Kürze festzustellende sprachliche Fehler (So müßte es in § 71 Abs. 2 Satz 4 UG-E heißen *„Diskussionen und Veröffentlichungen im Sinne des Satzes 3...“*, nicht *„... im Sinne des Satzes 2 ...“*; in der gleichen Norm müßte am Ende von § 71 Abs. 2 Nr. 4 UG-E statt eines Punktes ein Semikolon stehen, da die ehemaligen Ziffern 3-6 anschließend als Ziffern 5-8 angesetzt werden).

Vom Inhaltlichen her unterliegt die Änderung des Begriffs „Studentenschaft“ in „Studierendenschaft“ keinen juristischen Bedenken, wenngleich sie rechtlich auch keineswegs geboten ist. Selbst für den Fall ihrer Realisierung erscheint sie inkonsequent, da die Begriffe „Studentenparlament“, „Allgemeiner Studentenausschuß“ und „Studentenwerk“ erhalten bleiben.

Die vorgesehene Verpflichtung der Hochschulen auf die verfassungsrechtlichen Wertentscheidungen ist juristisch ebenfalls zulässig. Der in dieser Regelung zum Ausdruck kommende „moralische Zeigefinger“ sollte aber Anlaß dazu geben, die politische Notwendigkeit einer solchen Regelung nochmals zu überdenken.

Die Normierung einer Forschungsfolgenverantwortung dagegen ist in der vom Wortlaut des § 3 Abs. 1 Satz 5 UG-E vorgegebenen Fassung mit dem Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit unvereinbar und verfassungswidrig. Hier sollte

der Wortlaut, um jede unsichere Diskussion um die Möglichkeit einer verfassungskonformen restriktiven Interpretation unnötig zu machen, wie folgt umformuliert werden:

„Sie setzen sich im Bewußtsein ihrer Verantwortung gegenüber der Gesellschaft und der Umwelt mit möglichen schwerwiegenden Folgen einer Nutzung ihrer Forschungsergebnisse für verfassungsrechtlich geschützte Gemeinschaftsgüter wie Menschenwürde, Leben oder Gesundheit auseinander“.

Weitestgehend verfassungswidrig sind die modifizierten Aufgabenbeschreibungen der Studentenschaft in § 71 Abs. 2 UG-E. Unbedenklich erscheint alleine **§ 71 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 1** UG-E insoweit, als er auf rechtmäßige Aufgaben der Studentenschaft Bezug nimmt und die entsprechende Nutzung von Medien erlaubt; allerdings müßte aus Gründen der Regelungsklarheit die Formulierung „... für die genannten Zwecke ...“ durch die Formulierung „... für die genannten Aufgaben ...“ ersetzt werden. Weiterhin könnte **§ 71 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3** UG-E durch Streichung des Wortes „insbesondere“ noch verfassungskonform umformuliert werden; **§ 71 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und 4 sowie Satz 3** UG-E dagegen sind insgesamt verfassungswidrig, da sie die Grundrechte der Studenten aus Art. 2 Abs.1 GG sowie das Demokratiegebot der Verfassung verletzen.

Abschließend sei festgestellt, daß die von der Gesetzesänderung erwartete Abnahme von Rechtsstreitigkeiten (vgl. Plenarprotokoll 12/47, S. 3830 A) kaum eintreten dürfte. Zwar träte bei Verabschiedung dieses Gesetzes tatsächlich eine größere „Rechtssicherheit“ auf einfachgesetzlicher Ebene auf, da die Studentenschaften dann geradezu unbegrenzt auch im politischen Bereich agieren könnten und somit ein unrechtmäßiges Verhalten im Sinne eines Handelns außerhalb der landeshochschulrechtlichen Kompetenzen kaum noch einmal festzustellen sein dürfte. Die dargestellte Unvereinbarkeit aber eben dieses Landesrechtes mit der Verfassung - und im übrigen auch mit § 41 HRG - würde aber zu Rechts-

streitigkeiten auf verfassungsgerichtlicher Ebene führen. Solche Rechtsstreitigkeiten könnten entstehen

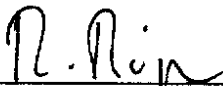
- im Wege einer konkreten Normenkontrolle, wenn ein betroffener Student vor einem Verwaltungsgericht gegen ein allgemeinpolitisches Tätigwerden der Studentenschaft seiner Universität klagt und das Verwaltungsgericht eine Vorlage vor dem Bundesverfassungsgericht (im Hinblick auf die Vereinbarkeit des § 71 Abs. 2 UG-E mit dem Demokratieprinzip des Grundgesetzes und Art. 2 Abs. 1 GG) oder dem Verfassungsgerichtshof Nordrhein-Westfalen (im Hinblick auf die Vereinbarkeit des § 71 Abs. 2 UG-E mit dem Demokratieprinzip der Landesverfassung und dem nach Art. 4 Abs. 1 VerfNW auch auf Landesverfassungsebene unmittelbar geltenden Art. 2 Abs. 1 GG) für geboten hält;
- im Wege einer Individualverfassungsbeschwerde eines betroffenen Studenten gegen das Gesetz vor dem Bundesverfassungsgericht nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 4 a GG;
- im Wege einer abstrakten Normenkontrolle vor dem Verfassungsgerichtshof Nordrhein-Westfalen auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Landtages nach Art. 75 Nr. 3 VerfNW im Hinblick auf die Vereinbarkeit des § 71 Abs. 2 UG-E mit dem Demokratieprinzip der Landesverfassung und dem nach Art. 4 Abs. 1 VerfNW auch auf Landesverfassungsebene unmittelbar geltenden Art. 2 Abs. 1 GG.

Darüber hinaus kann auch die Normierung einer Forschungsfolgenverantwortung zu weiteren separaten Rechtsstreitigkeiten vor den Verfassungsgerichten führen. Insgesamt würden die Rechtsstreitigkeiten also nur verlagert; aus verwaltungsgerichtlichen Prozessen würden verfassungsgerichtliche.

Der einzig wohl gangbare Weg, auf dem den nordrhein-westfälischen Studentenschaften tatsächlich in verfassungskonformer Weise ein allgemeinpolitisches Mandat ohne Verstoß gegen Grundrechte oder demokratische Grundsätze eingeräumt werden könnte, wäre die in Nordrhein-Westfalen bisher nicht erwogene Abschaffung der *verfaßten* Studentenschaften zugunsten einer *freiwilligen* Studentenschaft nach dem Vorbild Sachsen-Anhalts (Möglichkeit des Austritts aus

der Studentenschaft und des Wiedereintritts). Dieser könnte dann ein allgemeinpolitischer Betätigungsspielraum zugebilligt werden. Selbstverständlich wäre auch eine ersatzlose Abschaffung der Institution „Studentenschaft“ nach dem Vorbild Baden-Württembergs oder Bayerns möglich, da eine universitäre studentische Repräsentation durch die studentische Mitwirkung in den Fakultäts- und Universitätsgremien ausreichend gesichert ist.

Köln, den 10. April 1997



Dr. iur. Ralf Röger